

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander
von Welsburg in Oldenburg**

Schücking, Walther

Marburg a.L., 1905

Nachtrag.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7305

Nachtrag.

§ 12.

Die Herzogin Sophie Charlotte von Holstein-Gottorp.

Nach Abschluß der vorstehenden Ausführungen ist mir eine neue Denkschrift zugegangen mit dem Titel: Die Standesverhältnisse der Grafen von Dohna im 18. Jahrhundert. Verfasser ist der Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Saxl zu Wien. Die Tendenz dieser Abhandlung geht dahin zu beweisen, daß die Herzogin Sophie Charlotte von Holstein-Gottorp, die Mutter des in Art. 17 der Oldenburgischen Verfassung genannten Herzogs Peter Friedrich Ludwig von niederem Adel gewesen sei, also auch die Linie Holstein-Gottorp vor 1872 den niederen Adel für ebenbürtig erachtet habe. Die fragliche Dame scheint bestimmt in diesem Rechtsstreit eine ähnlich bedeutsame Rolle zu spielen wie Modeste von Unruh im Streit um Lippe. Nun habe ich aber auf S. 26 dieser Abhandlung schon nachgewiesen, daß diese Herzogin als eine geborene Prinzessin von Holstein-Beck unzweifelhaft zum Hochadel zählte und daß es gänzlich irrelevant, ob ihre Mutter nach der milderen Observanz der jüngeren herzoglichen Linie eine Burggräfin Dohna gewesen. Die neue Denkschrift glaubt jetzt aber den niederen Adel jener Dame durch den Hinweis darauf feststellen zu können, daß sie selbst in erster Ehe mit einem Grafen Alexander Emil Dohna-Schlobitten verheiratet gewesen und dann erst als Witwe den Herzog von Holstein-Gottorp geheiratet habe. Um diese Zeit

aber habe sie als verwitwete Gräfin Dohna dem niederen Adel angehört. In Wahrheit ist jene Schlußfolgerung Saxls in zwei Punkten unrichtig. Einmal würde selbst, wenn die Herzogin Sophie Charlotte eine geborene und keine verwitwete Burggräfin Dohna gewesen wäre, dadurch noch nicht die mildere Observanz im Hause Holstein-Gottorp nachgewiesen sein, denn wie auf S. 28 dieser Abhandlung dargelegt ist, wurden damals die Dohnas durchweg den reichsständischen Familien gleich und für hochadelig erachtet. Die gelehrten Untersuchungen Saxls über den Ursprung des Grafen- und Burggrafenamtes im Allgemeinen und die Familiengeschichte der Dohnas im Besonderen vermögen diese Tatsache nicht zu erschüttern. Das Beweisthema bezieht sich garnicht auf die tatsächliche Rechtsgeschichte der Dohnas, sondern die Stellung, die ihnen wenn auch irrtümlich einmal von den Autoren und den hochadeligen Familien beigelegt worden ist. Selbst wenn es hergelaufene Abenteurer des Auslandes gewesen wären, würden sie keine mildere Observanz im Hause Holstein-Gottorp beweisen, wofern man sie dort nur für hochadelig gehalten hat. In letzterer Beziehung habe ich nun schon auf Seite 28 dieser Behandlung auf die Gründe des ersten Schiedsspruchs im Streit um Lippe hingewiesen. Der Kernpunkt dieses Streites in seiner damaligen Phase war unzweifelhaft die Frage, ob im Hause Lippe der niedere Adel für ebenbürtig erachtet worden sei. Darüber verhält sich der Schiedsspruch auf S. 9—47 der gedruckten Ausgabe. Nun waren in der Hauptlinie Detmold 1666, 1695 und 1713, also zu drei verschiedenen Malen Burggräfinnen von Dohna geheiratet worden. Hätte das Schiedsgericht diese zum niederen Adel zählen dürfen, dann wäre der ganze Rechtsstreit einfach dahin entschieden gewesen, daß unzweifelhaft in Lippe der niedere Adel als ebenbürtig anzuerkennen sei. Indessen wird dieser naheliegende Gedanke vom Schiedsgericht ausdrücklich abgelehnt; es könne „aus ihrer unbeanstandeten Zulassung irgend ein für ein Herkommen erheblicher Schluß nicht gezogen werden“ (vgl. S. 27 des Schiedsspruchs). Die Autorität

eines so hervorragend zusammengesetzten Gerichtshofes, der in einer so berühmten Sache geurteilt hat, wird durch die Ausführungen Saxls m. E. nicht im geringsten erschüttert.

Doch gesetzt auch, Saxl hätte darin recht, daß der erste Gemahl der Prinzessin von Holstein-Beck und nachmaligen Herzogin von Holstein-Gottorp zum niederen Adel gehört hätte, gehörte sie selbst darum zum niederen Adel? Diese vom Kläger bejahte Frage muß auf das entschiedenste verneint werden. Zunächst stellen wir fest, daß der niedere Adel einer Frau, die als Witwe eines Bürgerlichen wiederum einen Adligen heiratet, wieder auflebt.¹⁾ Es war schon ein Grundsatz des Mittelalters, daß die Frau, die einen Untergenossen geheiratet hatte, nur für die Dauer der Ehe in seinen Stand trat, nach Auflösung der Ehe aber zu den Rechten ihres Geburtsstandes zurückkehrte, und zwar ohne daß sie eine neue, ihrem Geburtsstand entsprechende Ehe abschloß.²⁾ In solchen Fällen war nicht wie sonst der nächste Schwertmage des verstorbenen Gatten der Geschlechtsvormund der Witwe, sondern der nächste Schwertmage der eigenen Sippe.³⁾ Nun wissen wir, daß kein Lebenskreis sich eine solche Sonderstellung im Privatrecht hat erhalten können wie der hohe Adel. Ist also dem niederen Adel jenes Sonderrecht erhalten geblieben, daß im Anklang an altdeutsche Rechtsideen, für die adelig geborene Witwe eines Bürgerlichen, wenigstens mit der zweiten adligen Heirat ihr Geburtsadel wieder auflebt, so ist es schon deshalb höchst unwahrscheinlich, daß, wie Saxl meint, die Angehörige des Hochadels durch die Ehe mit einem Untergenossen für immer ihres hochadeligen Standes verlustig ginge. Tatsächlich ist die Sache umgekehrt.

1) Vergl. Gierke, Deutsches Privatrecht, 1895, S. 408 unter Anführung der bezüglichen ausdrücklichen Festsetzung des A. L. R. T. II., Tit. 2 § 685, Tit. 9, § 83.

2) Vergl. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. S. 449 unter Berufung auf den Deutschenspiegel 59 (Schwabenspiegel der Laßb. Hdschr. 67 b), ebenso Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1901, S. 167.

3) Brunner, ebendort S. 202.

Aus natürlichen Gründen geht das Sonderrecht des Hochadels hier wie auf andern Gebieten viel weiter wie das des niederen Adels. Die Frau aus hochadeligem Hause, die eine nicht ebenbürtige Ehe schließt, tritt auch nicht einmal zu Lebzeiten ihres Gatten in dessen Stand ein. Sie behält nicht nur ihren Familiennamen und ihren Stand, sondern auch alle aus der Hausmitgliedschaft resultierenden Rechte, sodaß ihr gemeinrechtlich sogar ihre Sukzessionsfähigkeit verbleibt, wenn nicht eine besondere hausrechtliche Vorschrift etwas anderes vorschreibt. Die Lehre, daß die eine unebenbürtige Ehe schließende Prinzessin dadurch im Zweifel keinerlei Rechtsnachteile erleidet, ist weder in der Theorie noch in der Praxis irgendwie kontrovers. In ersterer Beziehung kann ich namentlich auf Rehm Bezug nehmen, der diese Frage ausführlich behandelt,¹⁾ aber auch auf Gierke.²⁾ Interessant sind für die Praxis zwei Fälle aus dem Leben, die gerade aus dem oldenburgischen Gesamthause stammen. Einmal erinnert Rehm an die Tatsache, daß die Gemahlin des Prof. von Esmarch in Kiel trotz ihrer Ehe immer die Prinzessin Henriette von Schleswig-Holstein geblieben ist, zum anderen bezieht schon Gierke sich auf eine Entscheidung des Reichsgerichts, durch die einer oldenburgischen Prinzessin trotz ihrer unebenbürtigen Ehe mit einem Baron Washington die Sukzession in die Grafschaft Holzappel nur deshalb abgesprochen ist, weil das hier maßgebende Hausgesetz von Anhalt-Bernburg-Schaumburg die besondere Folge der Sukzessionsunfähigkeit an die Mißheirat einer Prinzessin geknüpft hatte.³⁾ So wäre auch durch die von Saxl verfochtene Meinung, daß der erste Gemahl der Prinzessin von Holstein-Beck Graf Alexander Emil von Dohna-Schlobitten dem niederen Adel angehörte, keineswegs erwiesen, daß die Prinzessin, als sie ihre Hand dem Herzoge von Holstein-Gottorp reichte,

1) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 252 ff.

2) Gierke, Deutsches Privatrecht S. 402.

3) R. G. Bd. 18 Nr. 42 S. 214 ff.

nicht den strengsten Ebenbürtigkeitserfordernissen genügt.¹⁾ Sie ist auch im Stammbaum des Herrschergeschlechtes als Prinzessin von Holstein-Beck verzeichnet. —

Die beiden Pfeiler, auf denen die Klage ruht, sind morsch. Weder war die Freiin von Friesenhof nach älterem Recht ebenbürtig, noch ist das Hausgesetz von 1872 ungültig.

1) Was Saxl von Zitaten bringt, ist keinesfalls geeignet, die herrschende Lehre zu entkräften. Daß eine Herzogin von Braunschweig-Grubenhagen, die in zweiter Ehe einen Grafen von Schwarzburg geheiratet, hierdurch den fürstlichen Rang verloren, ist selbstverständlich, hier lag aber gar keine Mißheirat vor, weil der zweite Gatte auch hochadlig, vgl. Rehm a. a. O. S. 254. Der Fall aus dem österreichischen Kaiserhause ist durch Saxls Mitteilung keineswegs genügend geklärt, die Tatsache, daß hier ein nicht publiziertes Familienstatut vom 3. Februar 1839 existiert, macht es schon allein unmöglich, ein abschließendes Urteil über den fraglichen Fall Windischgrätz zu fällen. Einzelne ältere Autoren mögen immerhin abweichender Meinung gewesen sein. Wer die Ebenbürtigkeitsliteratur des 18. Jahrhunderts kennt, weiß, daß hier nirgendwo ein völliger Einklang anzutreffen. Um so besser wird man sich an die herrschende Lehre halten. —

